

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis

In der Expedition oder durch Postämter...

Redaktion und Expedition:

Postfach 100 u. 102, Leipzig, Hauptstadt.

Haupt-Filiale Dresden:

Postfach 100 u. 102, Leipzig, Hauptstadt.

Nr. 19.

Dienstag den 12. Januar 1904.

98. Jahrgang.

Anzeigen-Preis

Die 6gepaltenen Zeitungsblätter...

Das Wichtigste vom Tage.

Wohlfahrt Dr. Richter in Dresden...

Sand in die Augen.

Seit Wochen steht die „Kreuzzeitung“...

Die „Kreuzzeitung“ ließ sich von einem bayerischen...

Man hat die Meinung, daß die „Kreuzzeitung“...

Wird die Maßnahmen der Regierung und die Haltung...

Deutsches Reich.

Arbeiterstimme und Dreifachwahlstimme...

lei, das Konsumvereinswesen noch mehr auszubauen...

Die Kriminalität der Jugendlichen steigt trotz aller...

Was hat die Amerikafahrt des Prinzen Heinrich...

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die mit Bauarbeiten im hiesigen Orts-Hauptfriedhofe beauftragten Zeichnerarbeiten sind verpflichtet, in jedem Falle vor dem Beginn eines Auftrages dem Bauherrn und ihrer Aufsichtsstelle (von jeder Seite) vorzuliegen. Diese Karte ist mit einem Stempel der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Leipzig und einer Nummer versehen, die mit der an der Vorderseite der Zeichnungen des Zeichners angebrachten Zahl übereinstimmen muß. Auf der Rückseite der Karte befindet sich die eigenhändige Unterschrift des Zeichners. Leipzig, 9. Januar 1904.

Bekanntmachung.

Durch Herrn Notar Dr. Werner jun. ist es uns als Rechtsnachfolger meines Vaters, des verstorbenen Hofrats Herrn Robert Werner, die Summe von 10000 Mark für die Pensionierung des Stadtkassiers übergeben worden. Indem mir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, werden mir zugleich meine aufstehenden Pflichten angetragen. Leipzig, den 7. Januar 1904.

Bekanntmachung.

Durch Herrn Notar Dr. Werner jun. ist es uns als Rechtsnachfolger meines Vaters, des verstorbenen Hofrats Herrn Robert Werner, die Summe von 10000 Mark für die Pensionierung des Stadtkassiers übergeben worden. Indem mir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, werden mir zugleich meine aufstehenden Pflichten angetragen. Leipzig, den 7. Januar 1904.

Öffentliche Zustellung.

Der Kaufmann Ernst Kollmann zu Leipzig-Lindenau, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heider dir. liegt gegen den Kaufmann Wilhelm Hoff aus Treuen, jetzt unbekannt Aufenthalt, aus Treuen, und Antonienstrasse mit dem Antrage auf gegenwärtige Sicherstellung vollständig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 707 M 10 Pf und 10 Pf Zinsen davon zu 5 % seit dem Tage der Klageeinreichung und löst den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der 1. Kammer für Handelsurtheile des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig auf den 8. März 1904, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einzutreten, falls er sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will. Leipzig, den 9. Januar 1904.

Öffentliche Zustellung.

Der Fabrikant Wilhelm Kuntmann zu Leipzig-Klein-Neubau, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heider dir. liegt gegen den Kaufmann Antonienstrasse mit dem Antrage auf gegenwärtige Sicherstellung vollständig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 164,00 M und 5 % Zinsen davon zu 5 % seit dem Tage der Klageeinreichung und löst den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königl. Amtsgerichts zu Leipzig, Rechtsabteilung Nr. 3, Nummer 101, auf den 23. Februar 1904, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einzutreten, falls er sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will. Leipzig, den 9. Januar 1904.

Öffentliche Zustellung.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: 1) auf Blatt 12036 die Firma der Leipziger Zigarrenfabrik, vertreten durch Wilhelm Kuntmann in Leipzig in Zwickau. (Kaufmanns-Gesellschaft; Betrieb eines Zigarren-Geschäfts mit vollständiger Leistung in Leipzig. 2) auf Blatt 12037 die Firma The American Shoe Stores Gesellschaft mit vollständiger Leistung in Leipzig.

Spezialbestellung der in Berlin unter gleicher Firma bestehenden Hauptniederlassung. Der Geschäftsbetrieb ist am 10. März 1904 abgeschlossen worden. Der Bestand des Inventars ist der Betrieb fertiger amerikanischer Zigarren. Das Gesamtinventar beträgt 100 000 M. In Zwickau sind bestellt die Kaufleute Ernst Kollmann und Wilhelm Hoff, beide in Berlin. Jedem Geschäftsführer steht die vollständige Vertretung der Gesellschaft zu. Aus dem Vertriebsvertrage wird nach folgendem bekannt gemacht:

- 1) auf Blatt 9937, betriebl. die Firma Leipziger Zigarren-Gesellschaft, Aktien-Gesellschaft, vormals Schmeißer & Ziehl in Leipzig; Die Generalversammlung vom 2. Dezember 1903 hat beschlossen, das Grundkapital um 100 000 M. in 100 Aktien zu 1000 M. zu erhöhen und davon 300 000 M. für die Liquidation des Vermögens der Leipziger Zigarren-Gesellschaft zu verwenden. In das Handelsregister sind eingetragen die Kaufleute Ernst Kollmann und Wilhelm Hoff, beide in Leipzig. Wilhelm Hoff wohnt in Leipzig, Ernst Kollmann in Berlin. Die Firma ist am 1. Januar 1904 erloschen. 2) auf Blatt 9937, betriebl. die Firma Leipziger Zigarren-Gesellschaft, Aktien-Gesellschaft, vormals Schmeißer & Ziehl in Leipzig; Die Generalversammlung vom 2. Dezember 1903 hat beschlossen, das Grundkapital um 100 000 M. in 100 Aktien zu 1000 M. zu erhöhen und davon 300 000 M. für die Liquidation des Vermögens der Leipziger Zigarren-Gesellschaft zu verwenden. In das Handelsregister sind eingetragen die Kaufleute Ernst Kollmann und Wilhelm Hoff, beide in Leipzig. Wilhelm Hoff wohnt in Leipzig, Ernst Kollmann in Berlin. Die Firma ist am 1. Januar 1904 erloschen.

Königl. Amtsgericht, Abt. II B.

Heber das Vermögen der zum Betriebe eines Kur-, Hotel- und Spillplatzes-Unternehmens unter der Firma: Richard Taus & Co. in Leipzig, Reichs-Str. 15, bestehendes öffentliches Handelsgeschäft; wird heute, am 11. Januar 1904, mittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Schiefer in Leipzig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Entscheidung über die Vertheilung des Vermögens ein öffentliches Versteigerungstermin am 11. Januar 1904, mittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Schiefer in Leipzig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Heber das Vermögen der Elisabeth Kartha verwa. Heiser, geb. Kartha, eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Leipzig, Reichs-Str. 15, bestehendes öffentliches Handelsgeschäft; wird heute, am 11. Januar 1904, mittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Schiefer in Leipzig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Heber das Vermögen der Elisabeth Kartha verwa. Heiser, geb. Kartha, eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Leipzig, Reichs-Str. 15, bestehendes öffentliches Handelsgeschäft; wird heute, am 11. Januar 1904, mittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Schiefer in Leipzig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Königl. Amtsgericht zu Leipzig, Abt. II A', Johannisstraße 5, den 11. Januar 1904.

Heber das Vermögen der Elisabeth Kartha verwa. Heiser, geb. Kartha, eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Leipzig, Reichs-Str. 15, bestehendes öffentliches Handelsgeschäft; wird heute, am 11. Januar 1904, mittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Schiefer in Leipzig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Heber das Vermögen der Elisabeth Kartha verwa. Heiser, geb. Kartha, eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Leipzig, Reichs-Str. 15, bestehendes öffentliches Handelsgeschäft; wird heute, am 11. Januar 1904, mittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Schiefer in Leipzig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Königl. Amtsgericht Leipzig, Abt. II A', Rebenstraße Johannisstraße 5, L., den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 11 Uhr. In der Wohnung des Realitäten-Büros in Leipzig, Reichs-Str. 15, wird heute, am 11. Januar 1904, mittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Schiefer in Leipzig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Versteigerung.

Den 13. Januar d. J. vorm. 11 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Mittwoch, den 13. Januar 1904, vorm. 11 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

Versteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1904, vorm. 10 Uhr sollen in 2-Gem. w. K. K. 1. Versteigerung, 1. Versteigerung und 1. Versteigerung gegen Verzahlung veräußert werden. Leipzig, den 11. Januar 1904.

vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten die Anstellung eines Tierarztes am Vieh- und Schlachthof.

Leipzig, 11. Januar. Die auf dem ehemaligen Gohliser Exerzierplatz herzustellende Straße 8 (zwischen der Gohliser und der Döllnitzer Straße) wird eine Breite von 24 Meter, bei 6 Meter breiten Fußwegen, erhalten. Sie eignet sich somit zur Verpflanzung, und der Rat hat zu diesem Zwecke 715 M. bewilligt. — Nachdem die Nordseite der Baillensbaustraße im Stadtteil 2-Gem. w. K. K. zwischen der Fährstraße und der Kupferen Gohliserstraße bebaut worden ist, hat auch kürzlich die Bebauung der Südseite auf der genannten Straße begonnen. An Stelle der Fabrikabehaltung soll deshalb die Pflanzung mit Schilddrüsen zweiter Klasse treten. Hierfür wurde vom Rat der Betrag von 21300 M. bewilligt.

— Jubiläum. In die hiesige Reihe derer, die in der Truderei des Leipziger Tageblattes das Jubiläum ihrer 25jährigen Tätigkeit begehen konnten, treten gestern die Schriftleiter Herren Theodor Moritz und Richard Kuntz. Die allseitig beliebten Jubilare wurden an diesem ihrem Ehrentage mit wertvollen Geschenken bedacht und der Oberleiter des Blattes, Herr Sorge, würdigte ihre Verdienste in einer herzlichen Ansprache. Die Jubilare dankten für die Aufmerksamkeit, die ihnen in reichem Maße zu teil geworden, mit bewegten Worten. Gesang des Vereins Gesangsvereins leitete die Jubilee hier ein und schloß sie.

— Besondere Willkür der Inneren Mission. So lautet das Thema einer Vortragreihe, die Mittwoch, den 13. Januar, abends 8 Uhr, im Saal des Vereinshauses eröffnet wird. Den ersten Vortrag hält Herr Pastor Teudt aus Frankfurt am Main über „Erlösmission“. Der Verein für Innere Mission ladet dazu jedermann, insbesondere alle Angehörigen des Volksdienstes, sowie ihre Herren Fräulein herzlich ein. Der Eintritt ist frei.

— Der Leipziger Lehrerverein schloß am Ende des vergangenen 58. Vereinsjahres 2156 Mitglieder gegen 302 im Vorjahre. Am Ende des Jahres erfolgten 175 Eintritte und 31 Austritte, darunter 20 infolge Todes. In den 57 Wochenverlosungen wurden 21 Verlosungen erloschen und 31 Verlosungen gehalten. Die Gesamtzahl betrug insgesamt 6040, also durchschn. 100 Personen. Im Vereinsjahre schiederten sich 173 Personen ein. Das Vereinsvermögen wuchs um rund 6000 M. Der geplante Umbau des Vereinshauses kann sich nach Besetzung der Gemeinderatsämter nach dem eigenen Deme in der nächsten Sitzung erledigen. Zur Gewinnung von geeigneten Bauplänen für das neue zu errichtende Gebäude hat der Verein ein enges Preiswettbewerb einberufen, dessen Termin Ende voriger Woche abließ. Das Preisrichterkollegium wird aus folgenden Herren gebildet: Stadtbaurat Professor Vogt, Professor Kautz, Professor Schuler, Stadtbaurat Ehrenberg und drei Mitglieder des Vorstandes der Gemeinderatsabteilung.

— Leipziger Lehrerverein. Der Hansbeiligerverein zu Leipzig hatte sich am den Rat mit dem Beschlusse, die Turn- und der Friedenstafel aus hiesigen Mitteln zu besetzen zu lassen. Da auch in anderen Stadtteilen Kinderturnvereine im Interesse der Einwohnerlichkeit auf hiesige Kosten besetzt werden, so hat der Rat beschlossen, das Besondere nicht abzulehnen. Tagelohn der vier Helferblätter der Uhr besuchten, denn in diesem Falle würden für die Besetzungsdauer 1800 Mark, sowie für Gas und Erneuerung der Wassertrümpe jährlich 700 M. aufzuwenden sein. Da die Uhr hauptsächlich von der verkehrsreichen Gohliser Straße ab sichtbar sei, so geneigte die Besetzung nach dieser Seite hin. Die Kosten der Anlage, einschließlich eines neuen Wassertrümpe, sind auf 670 M. veranschlagt, während der Besetzungsdauer jährlich 200 M. erforderlich würde. Der Rat hat die Stadtverordneten um Bewilligung dieser Beträge ersucht.

— Leipziger Lehrerverein. Der Hansbeiligerverein zu Leipzig hatte sich am den Rat mit dem Beschlusse, die Turn- und der Friedenstafel aus hiesigen Mitteln zu besetzen zu lassen. Da auch in anderen Stadtteilen Kinderturnvereine im Interesse der Einwohnerlichkeit auf hiesige Kosten besetzt werden, so hat der Rat beschlossen, das Besondere nicht abzulehnen. Tagelohn der vier Helferblätter der Uhr besuchten, denn in diesem Falle würden für die Besetzungsdauer 1800 Mark, sowie für Gas und Erneuerung der Wassertrümpe jährlich 700 M. aufzuwenden sein. Da die Uhr hauptsächlich von der verkehrsreichen Gohliser Straße ab sichtbar sei, so geneigte die Besetzung nach dieser Seite hin. Die Kosten der Anlage, einschließlich eines neuen Wassertrümpe, sind auf 670 M. veranschlagt, während der Besetzungsdauer jährlich 200 M. erforderlich würde. Der Rat hat die Stadtverordneten um Bewilligung dieser Beträge ersucht.

Feuilleton.

Die Glückshachtel.

Novelle von Malin Deumann.

Nach dem Schwedischen von Hans Leonard.

Als der Jagd sich der letzte Winter der kleinen Zweigbahn näherte, trat hier Heidecate auf die Planform hin aus. Er war von hoher, schlanker Gestalt, brünett, mit feingebogenen Nase und etwas schiefen Augen; denn er wußte, bereits lebensmüde zu sein oder wollte es wenigstens sein erscheinen. Wertungsgewichte amüerte ihn diese Reife. Schon der Anblick, daß er seinen Diener diesmal halslos gelassen hatte und nur ganz auf sich selbst gestellt war, erliefen ihm als angenehme Überraschung.

„Es ist der letzte Versuch, etwas Originelles in der Welt zu finden“, hatte er seinen Freunden gegenüber geäußert, und war dann nach dem modernen Touristen-Handbuch nach Schweden gekommen, um sich in dem bescheidenen Pensionat eines außerordentlichen kleinen Sommerfrische-Sohns zu besetzen. Nur noch eine einhundert Tausendstücke — dann war er am Ziel.

Als der Jagd in die Kadettenstadt eintrat, öffnete sich die Tür der ihm gegenüber gelegenen Pension, und ein junger Mädchen trat heraus, das in einer Hand einen Regenschirm und eine Melodie, in der anderen mehrere Patente und eine große, runde Hutkappe trug, deren Feder in ein schwebendes Voltair mit bunten Blumen und Blättern bemalt war.

„Vor heute er ja in vollkommen fehlerfreier Schwedisch, wenn auch mit englischen Accent, gefragt: „Gehatten Sie mir, Ihnen behilflich zu sein?“

„Einen Moment predien ihre Lippen sich leicht aufeinander. Dann wiederholte sie ihren Satz in fließendem Englisch.

„Eine Viertelstunde später wachte er, daß sie Ingeborg über die Hand und daß sie beide das nämliche Reizmittel hatten. Sie ergriffen ihn in hohem Maße bewundernd. Alles an ihr trasperte ihn und weckte sein Interesse: ihr mahnendes, zurückhaltendes Wesen, ihr eigenartig metallische Klang ihrer weichen Stimme, ihr schlichte und doch gefällige Kleidung und ihre famose gewaltige Schönheit, über die sie, wie zufällig, ihren Regenschirm geworfen hatte.

„Das hier ist ja ein wahres Prachtstück schwedischer Volkstanz!“ bemerkte er bewundernd.

„Er hatte sich erhoben und hand, den Fuß in der Hand, vor ihr. Sie waren so gut wie allein, da die wenigen Passagiere mit dem Zusammenpacken ihrer Reiseeffekten beschäftigt waren.

„Sie blühte mit einem Ausdruck unsäglicher Betroffenheit zu ihm auf. Dann aber trat ein warmes Rot in ihre Wangen, ihre Augen starrten.

„Sie halten mich also für originell?“ entgegnete sie in lächelndem, höflichem Tone. „Schon möglich, daß ich es bin. Dann aber dürfen wir beide nicht für einander stehen; denn allzu viel Originalität wird leicht lächerlich. — Falls Sie Originalität abzugeben für eine so ansehnliche Eigenschaft halten, behaupte ich, Ihren Geschmack nicht teilen zu können“, sagte sie fast lächelnd hinzu.

„Tausend Dank“, sagte er ruhig, denn die Zeit drängte in wenigen Minuten war das Boot am Ziel. „Sie wissen nicht weiter von mir, als daß ich Herr Deatocote heiße, Sie wissen nicht, wer ich bin und —“

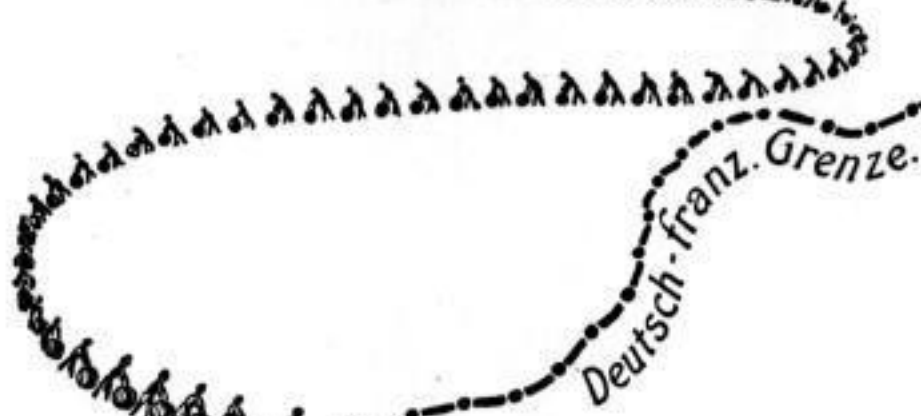
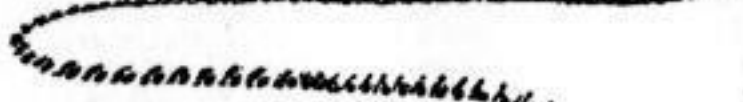
„Er ahnte nicht, daß auch sie in dieser Nacht nach gelegen und darüber gewacht hatte, daß sie so allein in der Welt stand, über ihre Armut und ihre unglückliche Proviantkassette, und daß immer das Herz haben konnte, sie darauf zum Narren zu halten.

„Ein Monat war seitdem vergangen. Ingeborg über sollte heimkehren; ihr Urlaub war vorüber, sie wachte zurück zu ihrer Arbeit.

„Die kleine Schwiegerin hatte sich auf ihrem gewohnten Platz, einer kleinen Korbstühle, niedergelassen und zerschallte in ihrer Verzerrung einen Teil der unteren gerollten Blumen. Und wenn es ihr Leben geschehen hätte, so hätte sie keine Antwort auf seine Worte zu finden vermocht.

„Nicht mehr originell? Wenn man so blind wählt wie — Du?“

Reims.



Metz.

*In der Champagne kauften wir wieder,
gleich den ersten französischen Häusern,
enorme Mengen bester Gewächse,
allein in den letzten Wochen rund*

4000 Originalfässer

zur Herstellung unserer Marke

HENKELL TROCKEN.

Januar 1904.



Henkell & Co., Mainz.

Gegr. 1832.

Grade
hab die
erhand-
weltere
D i d e
aller-
ihre
ite, er-
ib hier
den be-
le ver-
die
umitag
nit ab-
Staats-
B. ginn
bereits
l, der
d ge i -
n für
Einmal
positiv
risikolo
Inidien
ent der
wert au-
gabenste
l, dessen
edienz,
in der
is troq
auf der
mit ein-
roegen
a b o e n
id Wer-
st habe,
um die
Wädien
ang der
Miliang-
id und
d Wer-
e a n l -
n Quar-
metzer
S u s -
bei der
gen mit
runden
s Vor-
intusen
j d e n
il nicht
y feind-
Hilflich
E r e i -
ute be-
utig gut
h wegen
st feine
ebenjo
übungen
id sind
zen die
Med-
itungs-
r Stier-
d der
Hebner,
n Wan,
n, nicht
n müs-
gartliche
ne nicht
Jenp-
ewischen
gierung
l, trenn
ünnten,
wiffen-
a n n.)
nillern
regulir
manbe
adquay
ic e d,
: 3 u -
pinoye
abörse
nd. eng-
-engen
hishre-
A. Jan.
13.02
14.00
28.-
13.70
13.27
13.08
-
18.06
7.10
7.35
7.00
7.15
7.28
e
sed-
Per
Par.
tz-
tc.
te

Sächsischer Landtag.

Zweite Kammer. 28. öffentliche Sitzung. Dresden, 11. Januar.

Am Regierungstische: die Staatsminister von Reichlich und Dr. Ruge.

Der Präsident Dr. Ruge eröffnet die Sitzung um 12 Uhr mittags.

Auf der Tagesordnung steht die Schlußberatung über Kap. 12 und 13 des orientalischen Staats für 1904/05.

Die Finanzkommission A. Vorsitzender Abg. Kühnel, berichtet, die Kammer möge beschließen, bei Kap. 12, Staatsministerium und Staatsrat nach Rangfolge, nach der Vorlage die Einnahmen mit 10 A. zu genehmigen.

Kapitel 13 wird diesem Antrage gemäß ohne Debatte erledigt. In Kapitel 13, Subventionen für Rangfolge, bewilligt.

Abg. Kühnel (Schlußwort): Die an dieser Stelle so oft betonte Sparpolitik gebietet, überflüssige Stellen einzuschneiden.

Die Kammerminister kommen sehr gut von einem Beamten eines anderen Ressorts im Ministerium des Innern mit versehen werden.

Abg. Kühnel (Schlußwort): Ich möchte dringend bitten, den eingeleiteten Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Abg. Kühnel (Schlußwort): Ich möchte die Bewilligung dieses Titels nochmals angelegentlich empfehlen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen. Die Kammer beschließt, den Antrag zu bewilligen.

Vorredner, die dem Sieger keine Kraft mehr ließen. Gegenüber der in einem solchen Maße auf beiden Seiten leicht eintretenden Reizung, den Kampf ausschließlich als eine Wachtelange zu behandeln, habe ich in beiden Richtungen betont, daß der Streitigkeiten zwischen beiden Seiten das ganze Interesse auf der einen, das ungetriebene Recht auf der anderen Seite liege.

Die Arbeiter fordern im Bereiche der 37-jährigen Beschäftigung folgende Forderungen, auf deren Annahme die Verhandlungen mit dem Unternehmer hinwirken müßten:

1) Die Stelle der bisherigen Arbeitszeit von 11 Stunden tritt zunächst eine 10-jährige Arbeitszeit, und zwar von 6 bis 12 Uhr vorwärts und von 2 bis 6 Uhr nachwärts.

2) In der ersten Arbeitszeit von 10¹/₂ Stunden ist eine halbstündige Ruhepause von 5 Minuten vor dem letzten Teil der Arbeitszeit zu integrieren.

3) An den Sonntagen ist, wie dies bereits in einigen Betrieben der Fall war, nachmittags um 5 Uhr Schluß. Es wird hier vorschlagend, daß nicht nur der allgemeine Beschäftigung der Arbeiter um 10¹/₂ Stunden die Arbeitszeit an den Sonntagen wieder vermindert werde.

4) Die Befreiung einer Art für die wöchentlichen Früh- und Spätpausen von 1/4 Stunde in ähnlichen Betrieben soll der besonderen Vereinbarung der betreffenden Arbeiter mit dem Arbeitgeber überlassen werden.

5) Der Lohn der Arbeiter soll nach allgemeinen um 5% erhöht werden.

6) Den Arbeitern, die keine Wohnung erhalten, wird der Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

7) Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß in den Fällen, in denen Arbeiter nach dem Abschluß der Verhandlungen die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

8) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

9) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

10) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

11) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

12) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

13) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

14) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

15) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

16) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

17) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

18) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

19) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

20) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

21) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

22) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

23) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

24) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

25) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

26) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

27) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

28) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

29) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

30) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

31) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

32) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

33) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

34) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

35) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

36) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

37) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

38) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

39) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

40) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

41) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

42) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

43) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

44) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Bei den Mitteln, die während der Sozialdemokratie in Chemnitz angewandt wurden, am Arbeiter, die sich der sozialdemokratischen Arbeiterorganisation und deren Lehren nicht angeschlossen hatten, das zu nötigen, habe ich in Chemnitz durch Einzelgespräche mit verschiedenen Arbeitervereinen, mancherlei Bemerkungen erhalten. Solchen Mitteilungen, die mich und von verschiedenen Vorgesetzten werden, auf die Toner zu widerlegen, erfordere ich den damit verbundenen eine große Festigkeit der Charaktere. Bei den nächsten Vorlesungen, die heute abgehalten werden, ist möglich und erwünscht, daß sie sich an die Arbeiter wenden, die sich nicht angeschlossen haben, und ihnen die Gründe für die Sozialdemokratie zu erklären.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeiter in den Fällen, in denen sie die Arbeit nicht aufnehmen, sondern sich anderwärts beschaffen, die Arbeitgeber die nötige Hilfe zu leisten.

Aus dem Geschäftsverkehr.

Die größte Spezial-Schneiderei in Chemnitz befindet sich in der Straße des Herrn Reichsminister Robert Müller in Leipzig-Neubau, Wollmühlstraße 2. Für sämtliche Kleidungs- und Bekleidungsarbeiten werden hier die besten Schneideweise verwendet. Es wird täglich geschneidert und nur frisches Fleisch verwendet. Für Blusen wird ausschließlich Schneideweise verwendet. Die Schneideweise ist besonders vorzüglich in das Eisen nach Schneideweise. Die Schneideweise ist besonders vorzüglich in das Eisen nach Schneideweise. Die Schneideweise ist besonders vorzüglich in das Eisen nach Schneideweise.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with columns: Zeit der Beobachtung, Temperatur, Windrichtung, etc. for Leipzig, 11.1.1904.

Wetterbericht des K. S. Meteorologischen Institutes.

Table with columns: Stations-Name, Richtung und Stärke des Windes, Wetter, etc. for various stations in Saxony.

Witterungsverlauf in Sachsen am 10. Januar 1904.

Table with columns: Station, Nord, Ost, Süd, West, Wind, Höhe, etc. for Saxony.

Wetterlage in Europa am 11. Januar, 8 Uhr früh.

In Nordwesten des Witterungsgebietes lagert eine tiefe Depression mit einem Minimum von circa 740 mm, auf dem Kontinent herrscht hoher Druck mit einem Maximum von 770 mm im Osten des Erdteils. In Nordwest-Deutschland bringen südwestliche Winde milde, milde Wetter; im übrigen Bereich bei südlichen bis südöstlichen Winden teils heiters, teils neblig Wetter mit schwachen Frost.

Prognose für den 12. Januar 1904.

Wetter: Trocken, mit wechselnder Bewölkung. Temperatur: Normal. Windrichtung: SW. Lufttemperatur: Mittel.



Inventur-Räumungsverkauf.

hat begonnen.

hat begonnen.

hat begonnen.

hat begonnen.

Stellengesuche.

Rauchwaren.

Absolut vertrauenswürdige, erstklassige Bureaukraft, ebenso billanzfähig, wie dispoitions- und organisatio...

Fabrik.

Wittigkauer Herr. 31 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Junger Kaufmann.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Kaufmann, auf Material.

geborener Herr, 31 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stenoer, Maschinenschreib.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Appretur-Fachmann.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Ein verheirateter Gärtner.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Stelle in irg. d. Geschäft.

geborener Herr, 21 Jahre, verheiratet, sucht Stellung in Kattschmiederei...

Glisenstraße Nr. 12

schöne helle Arbeitsräume per 1. April 1904 zu vermieten: Parterre: ca. 40 qm, 4 Fenster...

Weichheitsräume Johannisgasse 4, direkt am Augustplatz, circa 190 qm, helle 1. Etage...

Carl Heino- u. Morseburger Str.-Ecke, 200 qm gr. Laden, zwei mit angeschlossen Nebenräumen...

Fabrikräume, 100-200 qm, sehr hell, Doppelfenster, ca. 400 qm...

Sedanstrasse 18, 2. Etage, 3 Zimmer, 850 M, 200 qm gr. Laden...

Humboldtstrasse 15, Sonnenseite, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Windmühlenstr. 56, Ecke Bayerischer Platz, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Derrich, Wohnung Chriniastr. 25, 1. Etage, sehr hell, 2 Zimmer...

Gottschiedstrasse No. 2, I. Obergesch., 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Hospitalstrasse 21, I. und II. Etage, geräumige Wohnungen, 4 Zimmer...

Flossplatz 32, herrschaftliche Wohnung 1 Treppe, 3 Zimmer...

Insestrasse 25, 1 Treppe rechts, 7 Zimmer...

Weststr. 62, 1. Etage, 4 Zimmer, 800 M...

Vornehme Wohnungen, Villa, feurig und ruhig, 1. Etage, 5 Zimmer...

Ferdinand Rhode-Strasse 13, II., herrsch. Wohnung für 1. April...

Am Rosenthal, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

König Joh.-Str. 14, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Lortzingstr. 10, nahe dem Rosenthal, 1. Etage, 6 Zimmer...

Grimmsoher Steinweg No. 11, 1. Etage, 5 Zimmer...

Grassistr. 36, herrschaftl. 3. Etage, 5 Zimmer...

Ver 1. April Thomagasse 3, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Am Rosenthal, Bettiner Straße 2, herrsch. Wohnungen im Preise von 1100 bis 1400 M...

Ostviertel, Genslerstraße 1, 1. Etage, 3 Zimmer...

Schöne Wohnung im Villenrandstück, Leipzig-Gohlis, Bräunfelder Straße 31, 6 Zimmer...

Lindenau, Merseburger Straße 92

Klein-Zschocher, Lindenau, Neubau Ode Bürger- und Eisenstraße, herrliche Wohnungen...

E. Gaußsch, Ring 21, Verleghaus, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Fügel, Pianinos, Organissimo, C. A. Klemm, Neumarkt 28, I., Pianinos, Flügel, Organissimo...

Für Reflekt, ein großer Haugelbeil in bester Lage, Ecke d. Sadowstr. zu verm. Ch. u. P. 5 Exp. d. St.

Johannisgasse No. 4, ein Laden für 600 M, sehr hell, 1. Etage...

Passender Laden, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Laden in Altenburg, in sehr guter Lage, für jedes Geschäft passend...

Guhnhändlerviertel, Antonstr. 8 - Kurze Str. 7, ein Laden für 1. April...

Johannisplatz 3, großes, hell, freundliches, großes Kontor...

Fabrikräume, circa 670 qm im IV. Obergesch. mit Aufzug...

Fischlerwerkstelle, mit Schuppen und Boden, Leibnizstraße 4...

Brendelstraße 4, herrschaftl. 5 Zimmer, Gas-Beheizt...

675 Mark, 1. Etage, 3 Zimmer, 2 R., Küche mit Kachelofen...

Weststraße 10, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Dorotheenplatz Nr. 3b, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Zeitzer Strasse 36, 1. Et., 1. Etage, 4 Zimmer...

Kreuzstraße 50, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Gottschiedstr. 7, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Auenstr. 21, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Gärtelstraße 13, 2. Et. r. u. l., 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Edlenberg, Admirensstraße 25, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Connewitz, Bernsdorfer Straße 27, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Connewitz, Bernsdorfer Straße 27, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Connewitz, Bernsdorfer Straße 27, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Connewitz, Bernsdorfer Straße 27, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Connewitz, Bernsdorfer Straße 27, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Connewitz, Bernsdorfer Straße 27, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...

Connewitz, Bernsdorfer Straße 27, 1. Etage, sehr hell, 3 Zimmer...



Wir führen Wissen.

